
21/2017

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

26.09.2017

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-	2
Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 04. September 2017	

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung

vom 04. September 2017

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMBl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums.....	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	2
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	2
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	4
§ 8	Master-Arbeit.....	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	4
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP)	6
Anlage 2:	Studienrichtungen und Schwerpunktkatalog	7
Anlage 3:	Musterstudienplan	7
Anlage 4:	Praktikumsordnung.....	8

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMBl. 14/2016). ³Im Zweifel haben die Allgemeinen Bestimmungen Vorrang.

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der Studiengang Stadt- und Regionalplanung hat ein universitäres Profil. ²Er baut konsekutiv auf dem Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung der BTU auf.

(2) ¹Das Studium vermittelt, vertieft und spezialisiert weitergehende wissenschaftliche Methoden sowie praxisrelevante Fachkenntnisse und Fertigkeiten. ²Es befähigt die Absolventin oder den Absolventen zur eigenständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben in der Stadt- und Regionalplanung in der öffentlichen Verwaltung, in Planungsbüros, wissenschaftlichen Einrichtungen und weiteren Tätigkeitsfeldern. ³Die fachlichen Kompetenzen und Fähigkeiten werden im Rahmen der individuellen Schwerpunktsetzung ausgeprägt.

(3) ¹Die erfolgreiche Absolventin oder der erfolgreiche Absolvent hat ausgewählte grundlegende Fachkenntnisse vertieft, überblickt die Zusammenhänge ihres oder seines Faches und ist in der Lage, eigenverantwortlich wissenschaftliche Methoden kritisch anzuwenden und zu reflektieren sowie gestalterisch selbstständig Projekte zu bearbeiten. ²Sie oder er verfügt über Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken und freie Rede. ³Sie oder er ist in der Lage, Führungsverantwortung zu übernehmen und Projekte auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung zu leiten.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von in der Regel mindestens sechs Semestern in Stadt- und Regionalplanung oder den Fachrichtungen Architektur, Landschaftsplanung und -architektur, Raumplanung, Humangeographie, Regionalwissenschaften oder Immobilienwirtschaft. ²Nachzuweisen sind dabei Kompetenzen in der räumlichen Gestaltung (Entwurf), dem Bau- und Planungsrecht, den Gesellschafts-, Raum- und Umweltwissenschaften sowie der Prozess-

und Verfahrensgestaltung in Städten und Regionen. ³Ferner ist bis zum Ende des ersten Studienjahres ein Praktikum nachzuweisen, das in Art und Umfang dem Pflichtpraktikum des Bachelor-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung entspricht (siehe Anlage 4). ⁴Maßstab für die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen sind die Modulbeschreibungen des Bachelor-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung an der BTU. ⁵Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung kann im Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuss bei fehlendem Grundwissen in den in Abs. 1 genannten Kompetenzen mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung mit den dazugehörigen Modulprüfungen in einem Umfang von maximal 18 Leistungspunkten (LP), darunter das Praktikum gemäß Abs. 1, zu erbringen. ²Die nachzuholenden Module können nicht im Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung angerechnet werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium umfasst 120 LP bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. ²Die Immatrikulation erfolgt im Winter- und Sommersemester.

(2) ¹Das Studium erfolgt als Vollzeitstudium mit Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums. ²Ein Teilzeitstudium ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und mit der Mentorin oder dem Mentor abzustimmen.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium umfasst die in Anlage 1 aufgeführten und erläuterten Modulbereiche. ²Die Studierenden wählen mindestens drei Schwerpunkte, davon mindestens zwei der Kategorie A (immer mit einem Projektmodul mit 12 LP). ³Jeder Schwerpunkt besteht aus zwei oder drei Modulen und umfasst 18 LP, die drei Schwerpunkte umfassen insgesamt 54 LP. ⁴Die das Studium abschließende Master-Arbeit im Umfang von 30 LP soll thematisch einem der gewählten Schwerpunkte zugeordnet sein. ⁵Das Studium der Schwerpunkte zusammen mit der Master-Arbeit ergibt einen Umfang von mindestens 84 LP, so dass ca. 2/3 des Studiums der Ausbildung einem spezifischen Be-

rufsprofil dienen. ⁶Weitere Wahlpflichtmodule im Gesamtvolumen von 24 LP ermöglichen wahlweise eine Erweiterung oder Vertiefung des persönlichen Profils. ⁷Zusammen mit dem Pflichtmodul „Stegreife und Workshops“ (6 LP) und dem Wahlpflichtmodul „Fachübergreifendes Studium“ (6 LP) ergeben sich für das Studium 120 LP.

(2) ¹Das Studium kann in der Studienrichtung „Gestaltung von Stadt“, in der Studienrichtung „Strategische Stadtentwicklung“ oder ohne Studienrichtung durch freie Wahl der Schwerpunkte erfolgen. ²Studienrichtungen setzen sich aus bestimmten Schwerpunktkombinationen zusammen. ³Die Studienrichtungen und Schwerpunkte sind in Anlage 2 dargestellt. ⁴Ein Musterstudienplan ist in Anlage 3 dargestellt.

(3) ¹Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss den Schwerpunktkatalog verändern und ergänzen. ²Für die individuelle Planung der Studierenden stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die angebotenen Studienrichtungen und Schwerpunkte semesteraktuell und mit mindestens vier Semestern Vorlauf bekannt sind und kommuniziert werden.

(4) ¹Jede oder jeder Studierende wird während des Studiums kontinuierlich von einer Fach-Mentorin (Mentorin) oder einem Fach-Mentor (Mentor) beraten. ²Mentorinnen oder Mentoren sind von den Studierenden aus dem Kreis der im Studiengang Stadt- und Regionalplanung der BTU lehrenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen. ³§ 9 Abs. 2 der RahmenO-MA bleibt unbeschadet. ⁴Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors kann nur in begründeten Fällen stattfinden und ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(5) ¹Jede oder jeder Studierende erstellt bis zum Ende des ersten Fachsemesters einen individuellen Studienplan zum beabsichtigten Studienablauf. ²Darin sind die Entscheidung für oder gegen eine Studienrichtung und die gewählten Schwerpunkte festzulegen. ³Der Studienplan sowie etwaige Änderungen im Verlauf des Studiums sind mit der Mentorin oder dem Mentor zu besprechen, durch diese oder diesen zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss sowie dem Studierendenservice bekannt zu geben. ⁴Die gewählten Module oder Schwerpunkte und ergänzenden Wahlpflichtmodule sowie ein geplantes Auslandsstudium

und/oder Praktikum müssen die angestrebte berufliche Qualifikation bzw. das angestrebte Berufsbild eindeutig erkennen lassen.

(6) ¹Im Rahmen der individuellen Studiengestaltung wird allen Studierenden empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. ²Die Einordnung in den persönlichen Studienplan erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor. ³Ein günstiger Zeitraum ist das zweite oder dritte Fachsemester. ⁴Die Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen regelt § 22 Abs. 6 der RahmenO-MA.

(7) ¹Es besteht die Möglichkeit, ein Praktikum als Wahlpflichtmodul zu absolvieren. ²Die Einordnung in den persönlichen Studienplan erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor. ²Für die Anmeldung zum Modul „Praktikum“ sind erbrachte Leistungen von 30 LP nachzuweisen. ³Die Länge des Praktikums beträgt vier Wochen (bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche). ⁴Die Anerkennung erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 RahmenO-MA als unbenotete Studienleistung. ⁵Die Anrechnung des Praktikums erfolgt mit 6 LP. ⁶Grundlage für die Anerkennung ist der Praktikumsbericht. ⁷Organisatorische und inhaltliche Details regelt die Praktikumsordnung gemäß Anlage 4.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Es bestehen keine besonderen Regelungen zur Prüfungsorganisation.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit umfasst 30 LP. ²Sie kann wahlweise schriftlich (textlich-konzeptionell) oder gestalterisch (Entwurf) erstellt werden und wird in einem Kolloquium abschließend präsentiert und bewertet.

(2) Zur Zulassung zur Master-Arbeit sind 90 LP nachzuweisen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen oder gestalterischen Arbeit beträgt vier Monate. ²Ort und Umfang der Abgabe werden den Studierenden zu Beginn der Bearbeitungszeit bekanntgegeben. ³Das Kolloquium erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bearbeitungsende. ⁴Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Master-Arbeit.

(4) ¹Die oder der Studierende stimmt – unter Beachtung eines Rahmenthemas, das vom Prüfungsausschuss ausgegeben wird – mit

zwei im Master-Studiengang lehrenden Hochschullehrerinnen oder -lehrern aus unterschiedlichen Fachgebieten als Prüfenden das Thema der Master-Arbeit ab. ²Die Prüfenden sind aus den absolvierten Schwerpunkten zu wählen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 4).

(5) ¹Ergänzend zu den Regelungen im § 25, Abs. 3 und 4 der RahmenO-MA wird das Kolloquium zusätzlich von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet. ²Die Bewertungen der drei Prüfenden werden zu gleichen Teilen gewichtet. ³Über die Bestellung der Drittprüferin oder des Drittprüfers entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die oder der Studierende hat Vorschlagsrecht.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

(1) Eine gewählte Studienrichtung und die gewählten Schwerpunkte werden auf dem Zeugnis genannt.

(2) Der Prüfungsausschuss führt eine Liste mit Ergänzungsmodulen und kommuniziert diese den Studierenden.

(3) ¹Der Master-Abschluss ist Voraussetzung für eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Stadt- und Regionalplanerin oder als Stadt- und Regionalplaner. ²Die Kammerfähigkeit ist in Abhängigkeit des jeweils abgelegten Bachelor-Studiengangs mit der Architektenkammer eigenverantwortlich durch die Studierende oder den Studierenden abzuklären. ³Das konsekutiv angelegte Studium Bachelor und Master Stadt- und Regionalplanung der BTU erfüllt die Voraussetzungen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

(2) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung vom 19. November 2011 (Abl. 06/2012 vom 07. Februar 2012) tritt zum Sommersemester 2022 außer Kraft. ²Die letzte Möglichkeit zur Prüfung ist im Wintersemester 2021/2022 gegeben.

(3) Studierende der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung vom 19. November 2011 (Abl. 06/2012 vom 07. Februar 2012) können auf Antrag in die vorliegende Ordnung übergeleitet werden.

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der fest-

gesetzten Regelstudienzeit des Studienganges und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 6 Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 08. Juni 2016 sowie 02. August 2017, der Stellungnahme des Senats vom 15. Dezember 2016, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 04. September 2017 sowie der Anzeige im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 05. September 2017.

Cottbus, 04. September 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Anlage 1: Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP)

Lfd. Nr.	Modulbereiche	Status	(LP)	
1	Schwerpunkt 1 (Kategorie A: 1 Modul à 6 LP, 1 Projektmodul à 12 LP)	WP	18	54
2	Schwerpunkt 2 (Kategorie A: 1 Modul à 6 LP, 1 Projektmodul à 12 LP)	WP	18	
3	Schwerpunkt 3 (Kategorie A oder B: 3 Module à 6 LP bzw. 1 Modul à 6 LP und 1 Projektmodul à 12 LP)	WP	18	
4	Wahlpflichtmodule (4 Module à 6 LP bzw. 1 Modul à 12 LP und 2 Module à 6 LP)	WP		24
5	Pflichtmodul Stegreife und Workshops (1 Modul à 6 LP)	P		6
6	Fachübergreifendes Studium	WP		6
7	Master-Arbeit	P		30
			Summe	120
Lfd. Nr.	Erläuterungen zu den Modulbereichen			
1 bis 3	Definiert durch den jeweils aktuellen Schwerpunktkatalog gemäß § 6 Abs. 2, mit der Auflage, dass mind. zwei aus der Kategorie A (siehe Anlage 2) gewählt werden müssen			
4	Definiert aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät 6 inkl. max. zwei Modulen aus dem Modulangebot der anderen Fakultäten; Praktikum gemäß § 6 Abs. 7 anrechenbar			
5	Stegreife und Workshops aus dem Lehrangebot der Master-Studiengänge der Fakultät 6			
6	Definiert durch den Katalog des Fachübergreifenden Studiums der BTU gemäß der jeweils aktuellen Ordnung zum Fachübergreifenden Studium (FÜS) der BTU			
7	Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 einem der unter lfd. Nr. 1 bis 3 gewählten Schwerpunkte zugeordnet			

Anlage 2: Studienrichtungen und Schwerpunktkatalog

			Studienrichtung „Gestaltung von Stadt“	Studienrichtung „Strategische Stadtentwicklung“	Ohne Studienrichtung - Freie Wahl der Schwerpunkte
Kategorie A (jeder Schwerpunkt besteht aus 1 Modul à 6 LP und 1 Projektmodul à 12 LP)			Pflichtschwerpunkt sowie 2 Wahlschwerpunkte	Pflichtschwerpunkt sowie 2 Wahlschwerpunkte	3 Wahlschwerpunkte, davon mindestens 2 der Kategorie A
Lfd. Nr.	Schwerpunkt	LP			
1	Städtebau	18	P	-	WP
2	Stadtplanung	18	WP	P	WP
3	Landschaftsarchitektur	18	WP	-	WP
4	Regionalplanung	18	-	-	WP
5	Stadtmanagement	18	-	WP	WP
6	Stadttechnik	18	-	WP	WP
Kategorie B (jeder Schwerpunkt besteht aus 3 Modulen à 6 LP bzw. 1 Modul à 6 LP und 1 Projektmodul à 12 LP)					
1	Geschichte und Theorie	18	-	-	WP
2	Ökonomie und Recht	18	-	WP	WP
3	Architektur und Hochbau	18	WP	-	WP
4	Kommunikation und Visualisierung	18	-	-	WP

Anlage 3: Musterstudienplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Schwerpunkt 1 (18 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 1)	Schwerpunkt 2 (18 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 2)	Schwerpunkt 3 (18 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 3)	Master-Arbeit (30 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 7)
Wahlpflichtmodul (6 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 4)	Wahlpflichtmodul (6 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 4)	Wahlpflichtmodul (6 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 4)	
Wahlpflichtmodul (6 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 4)	Pflichtmodul (6 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 5)	Wahlpflichtmodul FÜS (6 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 6)	
$\Sigma = 30$ LP	$\Sigma = 30$ LP	$\Sigma = 30$ LP	
$\Sigma = 120$ LP			

Anlage 4: Praktikumsordnung

1. Anerkennung eines Praktikums

¹Die Anerkennung des Praktikums erfolgt auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Instituts. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

2. Ziel des Praktikums

Das Praktikum vermittelt Einblicke in die Berufspraxis und die Tätigkeit der Stadt- und Regionalplanerin und des Stadt- und Regionalplaners und fördert und vertieft damit die Ausbildung.

3. Dauer und Art des Praktikums

¹Anerkannt werden als Praktikum mindestens vier zusammenhängende Wochen Tätigkeit. ²Grundlage für die Berechnung ist eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. ³Das Praktikum kann auch in Teilzeit absolviert werden. ⁴Die Praktikantin oder der Praktikant hat in Planungs- bzw. Architekturbüros, Bau- und Planungsämtern der Kommunen, des Landes und des Bundes, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Projektentwicklungsgesellschaften mit städtebaulichem oder planerischem Tätigkeitsprofil oder bei Sanierungsträgern tätig zu sein (nachfolgend Arbeitgeberin oder Arbeitgeber genannt). ⁵Das Praktikum hat die fachliche Arbeit in den Bereichen des Städtebaus, der Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung, des Stadtmanagements, der Stadtwirtschaft oder der Stadterneuerung zu umfassen.

4. Durchführung des Praktikums

¹Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich seine Arbeitgeberin oder seinen Arbeitgeber

selbst. ²Angebotene Praktikumsstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. ³Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eine Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

5. Nachweis und Anerkennung der Praktikums-tätigkeit

¹Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden. ²Fehltage (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet. ³Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht vorzulegen, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen, sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält. ⁴Dieser Praktikumsbericht ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen.

6. Praktikum im Ausland

Das Planungspraktikum kann auch bei geeigneten ausländischen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern absolviert werden, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt den Bestimmungen der Ziffer 3 dieser Praktikumsordnung entsprechen.